

Bauen, Wohnen, Energie sparen

424
Zuschuss

Gültig ab 22.01.2021 (Antragseingang bei der KfW)

Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern aus Mitteln des Bundes



Förderziel

Die KfW und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördern mit dem Zuschuss den Ersterwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien (Ein- oder Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) für Familien mit Kindern mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung. Das Baukindergeld hat das förderpolitische Ziel, die im EU-Vergleich sehr niedrige Wohneigentumsquote von Familien in Deutschland zu erhöhen.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Jede natürliche Person,

- die (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und
- die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und
- in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt und
- deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet. Das Kind muss die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Ist bereits selbstgenutztes, vermietetes, durch Nießbrauch genutztes, unentgeltlich überlassenes oder leerstehendes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden:

- Ferien- oder Wochenendhäuser sowie Ferienwohnungen,
- die Übertragung von Wohneigentum im Wege der Erbfolge, testamentarischen Verfügung oder Schenkung,
- der Erwerb oder die Übertragung von Wohneigentum zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
- der Erwerb oder die Übertragung von Wohneigentum zwischen Ihnen, als Antragsteller, und Personen, mit denen Sie als Antragsteller oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft in gerader Linie verwandt sind (zum Beispiel: Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern),

- der Erwerb von Wohneigentum, das bereits früher im Eigentum eines Haushaltsmitgliedes stand.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Insgesamt können Sie 12.000 Euro für jedes Kind erhalten, wenn Sie ununterbrochen 10 Jahre Eigentümer (mindestens Miteigentümer) der geförderten Wohnimmobilie sind und diese als Haupt- oder alleinigen Wohnsitz selbst für Wohnzwecke nutzen (siehe Punkt "Anforderungen an das Wohneigentum").

Wann und wie ist der Zuschuss zu beantragen?

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) innerhalb von 6 Monaten, **nachdem** Sie in das Wohneigentum eingezogen sind.

Eine Antragstellung **vor** Einzug in das Wohneigentum ist nicht zulässig. Vor Einzug gestellte Anträge werden abgelehnt.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Sie erhalten eine Bestätigung über den Antragseingang. Nach dieser müssen Sie Ihre Identität nachweisen (siehe Punkt "Identifizierung"). Um die Einhaltung der Förderbedingungen nachzuweisen und die Auszahlungen zu erhalten, laden Sie die erforderlichen Nachweise spätestens 3 Monate nach Antragstellung im KfW-Zuschussportal hoch.

Hinweis:

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die KfW erfolgt erst anhand der von Ihnen hochgeladenen Nachweise im Nachgang zur Antragstellung. Alle Förderkriterien sowie -fristen sind von Ihnen einzuhalten. Das Versäumen der Antrags- oder Nachweisfristen führt zur Ablehnung der Förderung.

Teil 2: Details zur Förderung

Antragsteller und Kind

Als Antragsteller müssen Sie für das im Haushalt lebende minderjährige Kind kindergeldberechtigt sein oder mit dem Kindergeldberechtigten (Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft) in einem Haushalt leben. Jeder Antragsteller wird nur einmal gefördert. Für jedes Kind kann nur einmalig eine Baukindergeldförderung beantragt werden. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die bei Antragstellung im Haushalt leben und für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kindergeldberechtigung vorliegt. Für Kinder, die nach Antragseingang geboren beziehungsweise in den Haushalt aufgenommen werden, kann kein Baukindergeld beantragt werden.

Zu versteuerndes Haushaltseinkommen

Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 Euro bei einem Kind zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind unter 18 Jahren betragen. Hierfür wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt (zu m Beispiel: Für einen Antrag in 2021 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2018 und 2019 gebildet). § 2 Absatz 5a Einkommensteuergesetz ist nicht anzuwenden. Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen von Ihnen als Antragsteller und Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Ihres Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Sofern vor der Beantragung des Baukindergelds kein Einkommensteuerbescheid für das zweite und/oder dritte Jahr vor Antragstellung vorliegt, ist die

Merkblatt

Baukindergeld

Erstellung zeitnah beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, um die Nachweisfrist zum Hochladen der Dokumente einzuhalten.

Anforderungen an das Wohneigentum

Gefördert wird der Ersterwerb, das heißt der erstmalige Kauf oder Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland.

Sofern Ihr Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) bereits über Eigentum an einer selbstgenutzten, vermieteten, durch Nießbrauch genutzten, unentgeltlich überlassenen oder leerstehenden Wohnimmobilie in Deutschland zur Dauernutzung verfügt (Voreigentum), ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich.

Voreigentum führt zum Ausschluss von der Förderung, wenn es:

- beim Erwerb von Bestandsbauten - am Tag der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags durch den/die Käufer
- bei Neubauten – am Tag der Ausstellung der Baugenehmigung
- bei nach dem Bauordnungsrecht nicht genehmigungspflichtigen Neubauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erteilt wurde, - am Tag des frühestmöglichen Baubeginns

für die neu erworbene oder neu geschaffene Wohnimmobilie vorhanden war.

Als Antragsteller müssen Sie Eigentümer, mindestens Miteigentümer des selbstgenutzten Wohneigentums geworden sein. Dieses muss gemäß Grundbucheintragung zu mindestens 50% Ihrem Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) gehören.

Das Wohneigentum wird anhand des Grundbuchauszugs nachgewiesen.

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 erteilt worden ist. Nach dem jeweiligen Landesbaurecht nicht genehmigungspflichtige Vorhaben sind förderfähig, wenn die zuständige Baubehörde nach Maßgabe der jeweiligen Landesbauordnung (LBauO) von dem Vorhaben Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung des Vorhabens frühestens zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 begonnen werden durfte.

Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag durch den/die Käufer zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 unterzeichnet worden sein.

Die Kosten für den Eigentumserwerb (Neubau oder Kauf) ohne Erwerbsnebenkosten müssen höher sein als die Förderung durch das Baukindergeld. Trifft dies nicht zu, ist eine Förderung mit Baukindergeld ausgeschlossen.

Antragstellung

Der Antrag muss spätestens **6 Monate nach** dem Einzug in das selbstgenutzte Wohneigentum durch Sie als (Mit-)Eigentümer gestellt werden. Eine Antragstellung **vor** Einzug ist nicht zulässig. Maßgeblich ist das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum des Haushaltsmitglieds, das als erstes in die neu erworbene oder neu geschaffene Wohnimmobilie einzieht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle Haushaltsmitglieder in der geförderten Wohnimmobilie mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sein.

Sind Sie oder ein Haushaltsmitglied vor mehr als 6 Monaten in Ihre neu erworbene oder neu geschaffene Wohnimmobilie eingezogen, ist eine Antragstellung nicht mehr zulässig.

Bei Erwerb einer bereits selbstgenutzten Wohneinheit (zum Beispiel Kauf der gemieteten Wohnung), müssen Sie den Antrag spätestens 6 Monate nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags stellen. Eine Antragstellung, bevor Sie den notariellen Kaufvertrag unterzeichnet haben, ist nicht zulässig.

Merkblatt

Baukindergeld

Sie beantragen den Zuschuss online im **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/zuschussportal). Anträge in anderer Form können von der KfW nicht bearbeitet werden. Nach Antragsseingang erhalten Sie eine Antragsbestätigung im KfW-Zuschussportal.

Sofern Sie Ihren Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.03.2021 unterzeichnet haben, Ihnen im genannten Zeitraum eine Baugenehmigung erteilt wurde oder Sie bei einem nach dem jeweiligen Landesbaurecht nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben im genannten Zeitraum mit der Ausführung des Vorhabens beginnen durften, können Sie bis spätestens zum 31.12.2023 bei Einhaltung aller Förderbedingungen einen Antrag auf Baukindergeld stellen.

Identifizierung

Sie müssen Ihre Identität per Video-Identifizierung oder mit dem Postident-Verfahren der Deutschen Post nachweisen, nachdem Sie eine Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben.

Zuschuss erhalten – Einhaltung der Förderbedingungen nachweisen

Innerhalb von **3 Monaten** nach Antragsbestätigung weisen Sie als Antragsteller die Einhaltung der Förderbedingungen anhand der unten genannten Dokumente nach. Sofern alle Nachweisdokumente nicht spätestens 3 Monate nach Antragsbestätigung im KfW-Zuschussportal hochgeladen werden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich. Sobald nach Prüfung der Nachweisdokumente Nachrichten im KfW-Zuschussportal vorliegen, werden Sie per E-Mail informiert.

- Einkommensteuerbescheide
Zum Nachweis des Haushaltseinkommens müssen Sie die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragsseingang von Ihnen als Antragsteller und Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft vorlegen. Zum Beispiel: Bei Antragsseingang in 2021 reichen Sie die Einkommensteuerbescheide aus den Jahren 2018 und 2019 ein. Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitgebern werden nicht akzeptiert.
- Meldebestätigung
Den Nachweis der Selbstnutzung müssen Sie anhand der amtlichen Meldebestätigung erbringen. Bei Kauf einer bereits selbstgenutzten Wohnimmobilie (zum Beispiel: Kauf der gemieteten Wohnung) müssen Sie – da kein Umzug stattfindet – statt der Meldebestätigung eine nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages ausgestellte Meldebescheinigung einreichen. Die Meldebestätigung oder Meldebescheinigung muss die geförderte Wohnimmobilie als Haupt- oder alleinigen Wohnsitz von Ihnen als Antragsteller, der im Antrag angegebenen Kinder sowie Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft ausweisen. Sie muss das Geburtsdatum der Kinder enthalten. Wurde Ihr Kind nach der Ausstellung der Meldebestätigung und vor Antragstellung geboren, ist eine Geburtsurkunde einzureichen.
- Grundbuchauszug
Als Nachweis über den Eigentumserwerb müssen Sie einen Grundbuchauszug vorlegen. Der Grundbuchauszug muss die Adresse Ihres Wohneigentums, Sie als (Mit-)Eigentümer und den Grund der Eintragung ausweisen. Liegt die Grundbucheintragung über den Eigentümerwechsel noch nicht vor, kann der Nachweis mit der Auflassungsvormerkung im Grundbuch erfolgen.
- Notarieller Kaufvertrag/ Baugenehmigung
Als Nachweis, dass Sie Ihren Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.03.2021 unterzeichnet haben beziehungsweise Ihnen im genannten Zeitraum eine Baugenehmigung erteilt wurde, müssen Sie den Kaufvertrag beziehungsweise die Baugenehmigung vorlegen. Für nach Maßgabe des Bauordnungsrechts nicht genehmigungspflichtige Neubauvorhaben gilt Folgendes: Liegen Ihnen keine Dokumente der Baubehörde vor, in denen ausdrücklich bestätigt wird, dass mit dem Bauvorhaben frühestens im genannten Zeitraum begonnen werden durfte, ist eine Selbsterklärung (KfW-Formular 600 000 4753) einzureichen, dass der frühestmögliche Baubeginn zwischen dem 01.01.2018 und 31.03.2021 lag.

Merkblatt

Baukindergeld

Die KfW ist berechtigt, weitere Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen anzufordern.

Auszahlung

Die Zuschussraten werden jährlich ausgezahlt.

Nach positiver Prüfung der Nachweise durch die KfW wird die erste Zuschussrate auf Ihr Konto überwiesen. Ihren Auszahlungstermin finden Sie auf der Auszahlungsbestätigung.

Die weiteren Zuschussraten werden in den folgenden neun Jahren zum Monatsende desselben Monats wie die Erstauszahlung überwiesen.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. In Betracht kommt zum Beispiel eine Kombination mit Mitteln aus den Förderprodukten:

- KfW-Wohneigentumsprogramm (124)
- Energieeffizient Bauen – Kredit (153)
- Energieeffizient Sanieren – Kredit oder Zuschuss (151/152/430)
- Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien (BAFA)
- Förderprogramm des Bundes für die Heizungsoptimierung (BAFA) oder
- Altersgerecht Umbauen – Kredit oder Zuschuss (159/455).

Die kumulierte Förderung darf dabei nicht höher als die Kosten für den Neubau oder den Erwerb des Wohneigentums sein.

Auskunfts-, Sorgfalts- und Informationspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zahlung der ersten Zuschussrate sind von Ihnen alle Nachweise über die Einhaltung der Förderbedingungen im Original aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen, insbesondere relevante Einkommensteuerbescheide, Meldebestätigung, Grundbuchauszug, Nachweis über die Kindergeldberechtigung, Kaufvertrag, Baugenehmigung, Nachweis über den frühestmöglichen Baubeginn.

Als Zuschussempfänger sind Sie verpflichtet, die KfW unverzüglich in Textform (zum Beispiel per E-Mail an Baukindergeldbestand@kfw.de oder per Post an KfW, Niederlassung Bonn, Baukindergeld Bestand, 53170 Bonn) zu informieren, wenn vor Ablauf des Auszahlungszeitraums von 10 Jahren einer der folgenden Fälle eintritt:

- **Sie nutzen die geförderte Wohnimmobilie nicht mehr selbst als Haupt- oder alleinigen Wohnsitz**
- **Sie sind nicht mehr mindestens Miteigentümer der geförderten Wohnimmobilie**
- **auf Ihren Haushalt (Zuschussempfänger sowie gegebenenfalls Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft und/oder Kinder) entfällt eine Eigentumsquote von weniger als 50% am geförderten Wohneigentum (gemäß Grundbucheintragung).**

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Zahlung von weiteren Raten nachträglich entfallen.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW".

Merkblatt

Baukindergeld

Alle Angaben und Erklärungen zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind strafrechtlich relevant nach §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen. Eine fachliche Überprüfung der Steuerbescheide kann durch die KfW nicht erfolgen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/424 und www.kfw.de/baukindergeld.